



Ihre ganz persönlichen Steuertipps

## In dieser Ausgabe

Entlastung und Teuerungsabgeltung für Selbständige **1**

Die kalte Progression ist ab 2023 Geschichte **2**

Arbeitsplatzpauschale und Netzkarte für Selbständige **4**

Förderung Heizkesseltausch und thermischer Gebäudesanierung **5**

Hinweis: Newsbeitrag auf unserer Website **5**

Das bringt der Jahreswechsel **6**

## Entlastung und Teuerungsabgeltung für Selbständige

**Für Pensionistinnen, Arbeitnehmerinnen, Energiekonsumentinnen und zuletzt auch Unternehmen hat das Parlament Erleichterungen und Zuschüsse bereitgestellt (siehe Kasten).**

- ENERGIEGUTSCHEIN 150 €
- ENERGIEKOSTENZUSCHUSS 30% der Teuerung
- ABGABENBEFREIUNG der Teuerungsprämie
- ERHÖHUNG des Pendlerpauschales
- TEUERUNGSBONS 250 € (ausbezahlt mit dem Klimabonus)
- EINMALZAHLUNG für Pensionistinnen 500 €
- TEUERUNGSABSETZBETRAG für Arbeitnehmerinnen 500 €

Auch für die GSVG-Versicherten gab es 2022 Erfreuliches: doch vielleicht unbemerkt.

Auf ihrem SVS-Kontoauszug finden sie zwei außergewöhnliche Gutschriften:

1. Per 31. Mai eine Gutschrift für Krankenversicherungsbeiträge nach der Ökosozialen Steuerreform. Die Gutschrift liegt je nach Beitragsgrundlage zwischen 60 und 315 €. Über einer Beitragsgrundlage von 2.900 € erhält man keine Gutschrift.
2. Per 30. November einen Sozialversicherungsbonus, der je Beitragsgrundlage zwischen 100 und 500 € liegt. Auch hier gilt die Grundlagenobergrenze von 2.900 €.

Ein kleiner Unterschied ist bemerkbar: während die Krankenversicherungsgutschrift als Kostenminderung quasi steuerpflichtig ist, stellt der Sozialversicherungsbonus eine Sonderstellung dar: bis zu einem Jahreseinkommen von 24.500 € ist er steuerfrei.

(Marina Polly)

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhänderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Editorial

### Liebe Klientin, lieber Klient,

Nach einem ereignisreichen Jahr 2022, das auch ökonomische Herausforderungen brachte, lesen Sie hier eine kompakte Zusammenfassung der aktuellen Neuerungen. Großteils handelt es sich dabei um Entlastungen für Bürgerinnen und Unternehmerinnen, die teils heuer bereits wirken oder das neue Jahr bringen wird.

Für die kommenden Festtage wünsche ich Ihnen viel Freude und Erholung, und für das kommende Jahr viel Erfolg und Glück.

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

## Die kalte Progression ist ab 2023 Geschichte

**Kaum einer hat mehr daran geglaubt, nun ist es aber tatsächlich passiert: Die Bundesregierung hat mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II beschlossen, die „kalte Progression“ abzuschaffen.**

### Wie die kalte Progression funktioniert

Von der sogenannten kalten Progression wird immer dann gesprochen, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Inflation angepasst werden. So rücken Arbeitnehmerinnen durch kollektivvertragliche Vorrückungen manchmal in höhere Steuerklassen, allerdings werden die Werte für die Berechnung der Steuerklassen nicht an die Teuerung angepasst. Das kann dazu führen, dass Arbeitnehmerinnen sich in Summe trotz höheren Einkommens weniger leisten können. Denn die Preise für Waren und Dienstleistungen steigen in dem gleichen Maße an. Diese Mehrbelastung nennt man „kalte Progression“. Daher ist die Entscheidung der Bundesregierung zur Abschaffung der kalten Progression zu begrüßen.

Bisher wurde den Arbeitnehmerinnen das, was sie durch die kalte Progression zu viel bezahlt hatten im Zuge von Steuerreformen zurückgegeben. Dabei wurden Schwerpunkte gesetzt, wie etwa kleine Einkommen oder Familien gezielt zu entlasten. In Zukunft wird mit der Abschaffung der kalten Progression bereits zwei Drittel der Steuerentlastung erzielt. Ein Drittel bleibt um sozialpolitische Schwerpunkte bei der Rückverteilung zu setzen.

Das folgende **Beispiel** macht die Steuerentlastung durch die Abschaffung der kalten Progression nachvollziehbar:

Eine Mutter zweier schulpflichtiger Kinder erzielt in ihrem Halbtagesjob heuer ein Jahreseinkommen von 11.000 €. Bis zu diesem Betrag fällt keine Einkommensteuer an. Aufgrund der inflationsbedingten Gehaltserhöhung wird diese Mutter 2023 11.693 € verdienen. Weil die Einkommensgrenze 2023 11.000 € überschreitet, müsste sie von 693 € 20% Einkommensteuer zahlen. Der Finanz würden damit 138,60 € an Steuermehreinnahmen zufließen, obwohl diese Mutter real gar nicht mehr verdient als 2022. Dieser „Kalte-Progressions-Effekt“ wird nun beseitigt. Die Steuerfreigrenze steigt 2023 auf 11.693 €, womit diese Mutter weiterhin keine Einkommensteuer bezahlen muss.



Für das Jahr 2023 ist eine IHS/WIFO Studie maßgebend für die auszugleichende Inflation von 5,2% (Durchschnitt der jährlichen Inflationsrate von Juli 2021 bis Juni 2022). Somit ändern sich 2023 die Grenzbeträge des **Einkommensteuertarifs** wie folgt:

AKTUELL	2023	TARIF
bis 11.000 €	bis 11.693 €	0%
über 11.000 € bis 18.000 €	über 11.693 € bis 19.134 €	20%
über 18.000 € bis 31.000 €	über 19.134 € bis 32.075 €	30%
über 31.000 € bis 60.000 €	über 32.075 € bis 62.080 €	41%
über 60.000 € bis 90.000 €	über 62.080 € bis 93.120 €	48%
über 90.000 €	über 93.120 €	50%



Ergänzend werden auch folgende Absetzbeträge um die Inflation von 5,2% erhöht:

### Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag

	<b>AKTUELL</b>	<b>2023</b>
ein Kind	494 €	520 €
zwei Kinder	669 €	704 €
drei Kinder	220 € (Zuschlag)	232 € (Zuschlag)
Einkommengrenze Partner jährlich	6.000 €	6.312 €

### Unterhaltsabsetzbetrag

	<b>AKTUELL</b>	<b>2023</b>
für das erste Kind	29,20 €	31 €
für das zweite Kind	43,80 €	47 €
für das dritte und jedes weitere Kind	58,40 € (Zuschlag)	62 € (Zuschlag)

### Verkehrsabsetzbetrag

<b>AKTUELL</b>	<b>2023</b>
400 €	421 €
690 € (erhöht)	726 € (erhöht)
660 € (Zuschlag)	684 € (Zuschlag)
Einschleifgrenzen	
12.200 €	12.835 €
13.000 €	13.676 €
16.000 €	16.832 €
24.500 €	25.774 €

### Pensionistenabsetzbetrag

<b>AKTUELL</b>	<b>2023</b>
825 €	868 €
1.214 € (erhöht)	1.278 € (erhöht)
Einkommengrenze erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
2.200 €	2.315 €
Einschleifgrenzen	
19.930 €	20.967 €
26.500 €	26.826 €
17.500 €	18.410 €
25.500 €	26.826 €

### SV-Rückerstattung

	<b>AKTUELL</b>	<b>2023</b>
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer)	400 €	421 €
SV-Rückerstattung (Arbeitnehmer inkl. Pendlerzuschlag)	500 €	526 €
zzgl. SV-Bonus (Arbeitnehmer, wenn Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht)	650 €	684 €
SV-Rückerstattung (Pensionisten)	550 €	579 €

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung

# Arbeitsplatzpauschale und pauschale Absetzbarkeit der Netzkarte für Selbständige

Ab der Veranlagung 2022 haben Selbständige die Möglichkeit, pauschale Aufwendungen für die betriebliche Nutzung ihrer Wohnung geltend zu machen (etwa für Miete, Strom oder Heizung). Wohnraumspezifische Aufwendungen (z.B. Drucker und Computer) sind davon nicht erfasst und bleiben neben dem Pauschale abzugsfähig. Allgemeine Voraussetzung für den Bezug des Pauschales ist, dass es keinen anderen Raum außerhalb der Wohnung gibt, der für die betriebliche Tätigkeit verfügbar ist und der Steuerpflichtigen Ausgaben aus der Nutzung der Wohnung entstehen. Bei der Wohnung muss es sich nicht um den Hauptwohnsitz handeln. Für den Fall, dass Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EstG 1988 berücksichtigt werden, steht kein Arbeitsplatzpauschale zu.

Es wird zwischen dem „kleinen“ und dem „großen“ Arbeitsplatzpauschale unterschieden und nicht auf die tatsächlichen Kosten abgestellt:

## Kleine Arbeitsplatzpauschale

Das kleine Arbeitsplatzpauschale beträgt jährlich 300 Euro und kommt bei allen selbständig Erwerbstätigen zur Anwendung, die daneben andere wesentliche Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit (mehr als 11.000 Euro pro Jahr) erzielen, für die ein anderer Raum außerhalb der Wohnung genutzt wird. Auch Ausgaben für ergonomisch geeignete Möbel können zusätzlich steuerlich abgesetzt werden.

## Große Arbeitsplatzpauschale

Das große Arbeitsplatzpauschale steht selbständig Erwerbstätigen zu, die ihr Einkommen hauptsächlich aus ihrer zuhause ausgeübten Tätigkeit beziehen. Werden keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit lukriert, für die der Steuerpflichtigen außerhalb der Wohnung ein Raum zur Verfügung steht oder betragen diese höchstens 11.000 Euro, so steht das große Pauschale in Höhe von 1.200 Euro zu.

Bei der Ausübung mehrerer betrieblicher Tätigkeiten, steht das Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu.

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 ermöglicht es Selbständigen und Unternehmerinnen 50 Prozent der Kosten für **Wochen-, Monats- oder Jahresnetzkarten** steuerlich pauschal abzusetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten genutzt werden. Es muss sich dabei nicht um nicht-übertragbare Karten für eine Einzelperson handeln.

*(Lilian Levai)*



# Förderung Heizkesseltausch und thermischer Gebäudesanierung

**Privatpersonen, Gebäudeeigentümerinnen und Betriebe werden beim Tausch eines fossilen Heizsystems gegen einen hocheffizienten oder klimafreundlichen Nah- oder Fernwärmeanschluss bzw. wo das nicht möglich ist gegen eine Wärmepumpe oder eine Biomasseheizung durch eine Förderung unterstützt.**

Privatpersonen steht für diesen Tausch eine Förderung von bis zu 7.500 Euro zu. Zusätzlich wird ein „Raus aus Gas“-Bonus von 2.000 Euro vergeben, wenn ein gasbetriebenes Heizungssystem gegen eine klimafreundliche Alternative ersetzt wird. Wird gleichzeitig eine thermische Solaranlage umgesetzt, so kann darüber hinaus ein Solarbonus von 1.500 Euro vergeben werden.

Gebäudeeigentümerinnen können für den Tausch des fossilen Heizsystems mit bis zu 15.000 Euro unterstützt werden, einen „Raus aus Gas“- Bonus zwischen 2.000 und 4.000 Euro und einen Solarbonus bis zu 4.000 Euro erhalten. Wird eine Zentralheizung statt eines dezentralen Heizsystems errichtet, so erhöht sich die Förderung um je 3.000 Euro für jede angeschlossene Wohnung. Weiters kann ein zusätzlicher „Raus aus Gas“-Zuschlag von 600 Euro je Wohneinheit lukriert werden.

**All diese Förderungsbeträge gelten für Anträge ab 12.09.2022.**

Ursprünglich war ein Ende dieses Förderangebots mit dem Jahr 2022 vorgesehen, nun ist aber die Weiterführung dieser Förderungen für die Jahre 2023 und 2024 gesichert.

Ab 3. Jänner 2023 wird der Sanierungsscheck zur Förderung von Einzelbaumaßnahmen im Ein-, Zweifami-



lien- oder Reihenhaus vereinfacht. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Vorab-Registrierung und eine Antragstellung nach Umsetzung der Maßnahmen erforderlich, wobei der Zeitraum zwischen Registrierung und Antragstellung 12 Monate beträgt. Der höchste Förderungssatz wird von 30 auf 50 Prozent angehoben. Weiters gibt es Förderangebote für eine Teilsanierung, bei der der Heizwärmebedarf um mindestens 40 Prozent gesenkt werden muss. Die Fördersumme ist nach dem Grad des reduzierten Heizwärmebedarfs gestaffelt und beträgt höchstens 14.000 Euro.

Darüber hinaus können thermische Sanierungen und der Heizkesseltausch seit diesem Jahr als Sonderausgaben über fünf Jahre verteilt mit 800 Euro pro Jahr für die thermische Sanierung bzw. mit 400 Euro pro Jahr für den Heizkesseltausch steuermindernd geltend gemacht bzw. abgeschrieben werden.

*(Lilian Levai)*

## Hinweis: Unsere Newsbeiträge online

Auf unserer Website finden Sie laufend neue Beiträge über das aktuelle Geschehen im Steuerwesen. Die Artikel sind unter [www.pollysteuerfrei.at/news](http://www.pollysteuerfrei.at/news) verfügbar. Seit Juli 2022 haben wir Wissenswertes über folgende Themen publiziert:

- Anleitung zu FinanzOnline Anmeldung
- WiEReG: Wirtschaftliches Eigentümer Registeregesetz
- Zinsanpassungen
- Teuerungsprämie & Mitarbeitergewinnbeteiligung
- Umsatzsteuerzinsen
- Weihnachtsfeier & Weihnachtsgeschenke
- Homeoffice-Pauschale

Zudem finden Sie auf der Startseite die wichtigsten Termine für die nächsten Monate.



Ihre Steuerberatung

# Das bringt der Jahreswechsel

Ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen, die sofort mit dem Jahreswechsel wirksam werden und für Unternehmer und Betriebe relevant sind.

## Körperschaftsteuer

AKTUELL	2023
25%	24%

## GWG-Grenze

AKTUELL	2023
800 €	1.000 €

## Gewinnfreibetrag

AKTUELL und 2023			
Gewinn	% GFB	EUR GFB	insgesamt GFB
bis 30.000 €	15%	4.500 €	4.500 €
über 30.000 € bis 175.000 €	13%	18.850 €	23.350 €
über 175.500 € bis 350.000 €	7%	12.250 €	35.000 €
über 350.000 € bis 580.000 €	4,5%	10.350 €	45.950 €
über 580.000 €	0%	0 €	45.950 €

## Investitionsfreibetrag

AKTUELL und 2023	
Investitionen	% IFB
mit mind. 4 Jahre ND	10% der AK oder HK
im Bereich Ökologisierung	15% der AK oder HK
max. 1.00.000 € pro Wirtschaftsjahr	



## Kleinunternehmerpauschalierung

	AKTUELL	2023
Umsatzgrenze	35.000 €	40.000 €
Gewinnermittlung	Betriebsausgaben pauschal mit 45% max. 18.900 € bzw. 20% bei Dienstleistungsbetrieben max. 8.400 €	

## Steuerliche Zuckerl, die Sie als Arbeitgeberin ihren Mitarbeiterinnen noch vor Jahresende gewähren können:

- Weihnachtsgeschenke bis 186 € steuerfrei
- Betriebsveranstaltungen bis 365 € steuerfrei
- Sachzuwendungen anlässlich eines Dienstjubiläums bis 186 € steuerfrei
- Zukunftssicherung bis 300 € steuerfrei
- Homeoffice-Pauschale bis 300 € steuerfrei
- Kinderbetreuungskosten: 1.000 € Zuschuss steuerfrei
- Mitarbeitergewinnbeteiligung bis 3.000 € steuerfrei
- steuerfreies Jobticket bzw. Klimaticket

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung